

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1929**

12 (12.4.1929)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1929

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen:

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Die 400 jährige Jubelfeier der Protestation zu Speyer.

Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

### I. Bekanntmachungen.

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Befoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbefoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Hierzu sind Fragebogen nach dem nachstehenden Muster zu verwenden. Die Bordrucke werden den Beamten die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Bordrucke — soweit noch nicht geschehen — genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen nunmehr bis längstens 20. April 1929 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Fragebogen alsdann bis spätestens Ende April 1929 anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags

zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug. Wenn das Kind beim Lehrherrn freie Station hat, ist die Höhe des Anschlags für freie Unterkunft und Verköstigung ebenfalls anzuzeigen.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein vom Sekretariat der Hochschule ausgestelltes Anwesenheitszeugnis.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden.

Karlsruhe, den 11. März 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

Nr. A 4456

# Fragebogen

für die Bewilligung der gesetzlichen Kinderzuschläge und zugleich Erklärung gem. No. 70 Abs. 2  
Reichsbefoldungs-Vorschriften.

(Zu- und Vorname)

(Amtsbezeichnung)

(Wohnort)

Anfordernder:

in

Für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30 wird der gesetzliche Kinderzuschlag für nachstehende Kinder beansprucht:

Ordnungszahl	Name der unterhaltsberechtigten Kinder in der Zeitfolge der Geburt <small>bei Stief- und unehelichen Kindern auch Zusatz (s. Anmerkung)</small>	Rechtliche Stellung <small>(Eigenkind, Stiefkind, unehelich, angenommen)</small>	Der Geburt			Die über 16 Jahre alten Kinder sind:			Eigenes Gesamt- einkommen des Kindes im April 1929 <i>RM</i>
						in Schulausbildung		in Berufsausbildung	
			Tag	Monat	Jahr	<small>unter Vorlage einer Bescheinigung der Schulleitung oder eines Anwesenheitszeugnisses ausgestellt vom Sekretariat</small>	<small>unter Vorlage eines Lehrvertrages usw.</small>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

**Anmerkung:** Unterhaltsberechtigt sind: 1. eheliche Kinder, 2. für ehelich erklärte Kinder, 3. an Kindesstatt angenommene Kinder, 4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, 5. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

Die Angaben von über 16 Jahren alten Kindern sind entsprechend zu belegen (Bescheinigung der Schulleitung, Zeugnis eines beamteten Arztes, Lehrvertrag, Bescheinigung des Lehrherrn wegen der Höhe des eigenen Einkommens usw.).

Ich bestätige, daß mir die Vorschrift bekannt ist, jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ich bin auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen ist, mit Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zum Bezug berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe nach No. 68—71 der Reichsbefoldungsvorschriften maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Sofern das eigene Einkommen eines über 16 Jahre alten Kindes den Betrag von monatlich 30 RM erreicht, ist dies sofort anzuzeigen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn für das Kind kein Kinderzuschlag angewiesen ist.

Weiter bestätige ich ausdrücklich, daß die für den Bezug und die Höhe der angewiesenen Kinderzuschläge maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert weiter bestanden haben.

, den ..... 1929.

(Eigenhändige Unterschrift):

Die oben angeführten Angaben sind soweit diesseits möglich nachgeprüft und werden hiermit bestätigt.

Besondere Bemerkungen:

(Dienststelle):

An das Rechnungsamt  
des Ministeriums des Kultus und  
Unterrichts  
in Karlsruhe.

Die 400 jährige Jubelfeier der Protestation zu Speyer.

Auf Ersuchen des Evangelischen Oberkirchenrats wird nachstehende Bekanntmachung desselben zur Kenntnis der mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht betrauten Lehrer gebracht.

Karlsruhe, den 10. April 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Leers

#### Evangelischer Oberkirchenrat.

Karlsruhe, den 8. März 1929.

Am 19. April ds. Js. werden 400 Jahre verflossen sein seit der denkwürdigen Protestation zu Speyer. Die Protestanten aller Länder werden dankbar dieser Tat gedenken, die für unsere evangelische Kirche bis zur Gegenwart von hoher Bedeutung ist.

Wir ordnen hiermit an, daß in sämtlichen auf den Jubeltag fallenden Religionsstunden der 3 oberen Klassen der Volksschulen, in allen Klassen der Fortbildungs- und Fachschulen, sowie in den Klassen Quarta bis Prima der Höheren Lehranstalten oder, wenn auf diesen Tag kein Religionsunterricht fällt, in der unmittelbar vorhergehenden Religionsstunde des bedeutsamen Ereignisses der Protestation von 1529 gebührend gedacht werde.

Auch die übrigen Religionslehrer wollen von den Geistlichen hierzu veranlaßt werden.

#### Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

Den Nachgenannten ist auf Grund einer im Februar/März am staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe abgelegten Prüfung für Handarbeitslehrerinnen die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volks- und Fortbildungsschulen und an Mädchenrealschulen zuerkannt worden:

Albert, Anna, von Mannheim,  
Ballmann, Margarete, von Mannheim,  
Bastian, Frieda, von Au a. Rh.,  
Berberich, Klara, von Freudenberg a. M.,  
Billinger, Elisabeth, von Konstanz,  
Binder, Johanna, von Heinsheim a. N.,  
Droop, Ilse, von Dortmund,  
Dummel, Maria, von Burg bei Kirchzarten,  
Fisch, Erifa, von Prag,

Fütterer, Dorothea, von Karlsruhe,  
Gebhard, Hedwig, von Mannheim,  
Glanzmann, Hedwig, von Karlsruhe,  
Hed, Maria, von Vera-Cruz (Mexiko),  
Höfler, Klara, von Buchheim bei Freiburg,  
Huber, Gertrud, von Au a. Rh.,  
Kleinhaus, Hilde, von Karlsruhe,  
Lang, Gertrud, von Karlsruhe,  
Leppert, Katharina, von Hinterzarten,  
Maier, Frieda, von Auggen,  
Merz, Sophie, von Furtwangen,  
Minges, Emilie, von Singen a. S.,  
Müller, Irmgard, von Karlsruhe,  
Nicolaß, Hilde, von Pforzheim,  
Sack, Lotte, von Karlsruhe,  
Schäfer, Eleonore, von Redarhäuserhof,  
Singer, Klara, von Freiburg,  
Spöhrer, Gertrud, von Bruchsal;

ferner:

Brumme, Johanna, von Freiburg,  
Bühr, Hedwig, von Freiburg,  
Degen, Josephine, von Stetten a. I. M.,  
Dietsche, Marta, von Lörrach-Stetten,  
Ditter, Theresia, von Karlsruhe,  
Faber, Maria, von Freiburg,  
Fehon, Elisabeth, von Zell a. S.,  
Fisch, Eleonore, von Rosbach,  
Flaig, Rahel, von Bruchsal,  
Frisch, Marie, von Freiburg,  
Frommhold, Rosa, von Schweinberg,  
Goh, Ilse, von Kaiserslautern,  
Greiner, Maria, von Freiburg,  
Hauri, Gertrud, von Freiburg,  
Hedmann, Liselotte, von Freiburg,  
Heidenreich, Elisabeth, von Herbolzheim,  
Heimburger, Marie, von Allmansweier,  
Hess, Elisabeth, von Freiburg,  
Klarle, Elisabeth, von Mannheim,  
Knab, Eva, von Gau-Bischofsheim,  
Kohler, Klara, von Zimmern,  
Kuhn, Wilma, von Ziegelhausen,  
Kuppel, Frieda, von Espasingen,  
Langenbach, Marie, von Rosbach,  
Ludwig, Hilda, von Konstanz,  
Maier, Julie, von Haslach i. N.,  
Mattmüller, Margarete, von Freiburg,  
Morath, Ida, von Berau,  
Münkel, Johanna, von Tunsel,  
Nieß, Elisabeth, von Freiburg,  
Noe, Liselotte, von Karlsruhe,

Rohne, Herta, von Heidelberg,  
 Sund, Emma, von Kirrlach,  
 Schäßner, Anna, von Mannheim,  
 Schewe, Elisabeth, von Mannheim,  
 Schmidt, Johanna, von Rohrbach b. Heidel-  
 berg,  
 Schmitt, Maria, von Lauda,  
 Schweizer, Rosa, von Schwedt a. d. O.,  
 Stern, Helene, von Neuzeral,  
 Walter, Maria, von Freiburg,  
 Weber, Silvia, von Stühlingen,  
 Wiesendorfer, Frieda, von Heidenhofen,  
 Wild, Elisabeth, von Freiburg,  
 Wolf, Marta, von Kirchzarten.

Karlsruhe, den 30. März 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 5345

In Vertretung

Dr. Huber

## II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Hauptlehrer i. e. N. Otto Krenz zum Hauptleh-  
 rer in Eisental, A. Bühl. — Lehrerin Hedwig  
 Mayer zur Hauptlehrerin in Mannheim. — Fort-  
 bildungsschullehrerin Franziska Grießhaber  
 zur Fortbildungsschullehrerin in Heidelberg.  
 — Zu Handarbeitshauptlehrerinnen die außerplan-  
 mäßigen Handarbeitslehrerinnen Sofie Bloch in  
 Emmendingen — Maria Dreß in Donaueschingen  
 — Lina Erlwein in Eppelheim, A. Heidelberg  
 — Elise Göppert in Kehl — Josefina Grieß-  
 haber in Billingen — Luise Heim in Triberg —  
 Paula Kraus in Bretten — Emma Koss in  
 Achern — Beria Scherzinger in Furtwangen —  
 Amalie Schultzeiß in Radolfzell.

Vertretet in gleicher Eigenschaft:

Zeichenlehrer Anton Hed von der Volksschule  
 Mannheim an die Oberrealschule Achern. —  
 Turnlehrer Philipp Sund am Realgymnasium in  
 Freiburg an die Zeppelin-Oberrealschule in Kon-  
 stanz. — Gewerbelehrer Josef Siebert an der  
 Gewerbeschule in Bühl an jene in Achern — unter  
 Zurücknahme seiner Vertretung nach Weinheim. —  
 Die Hauptlehrer: Adolf Bauer in Reusberg nach  
 Ruff — Alfons Röderer in Oberwolfach nach  
 Hambrücken — Friedrich Kramer in Münchingen  
 nach Mannheim — Jakob Schäfer in Heddesbach  
 nach Mannheim — Christian Böhrlin in Meß-  
 kirch nach Kirchart. — Handarbeitshauptlehrerin  
 Elise Behringer an der Mädchenrealschule in  
 Lahr an die Volksschule in Hausach.

Vertretet:

Oberlehrer Otto Widmann in Meßkirch als  
 Hauptlehrer nach Pforzheim.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Rektor Johann Böbler in Kirrlach bis zur  
 Wiederherstellung der Gesundheit.

Zurückgekehrt:

Hauptlehrer Friedrich Ermel in Karlsruhe  
 wegen leidender Gesundheit.

[Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand.

Rektor Karl Rudolph in Baden-Baden auf  
 1. Juli 1929. — Hauptlehrer Josef Hafner in  
 Mauer auf 1. Juli 1929.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Julius Münz, zuletzt in  
 Stein, A. Pforzheim, am 12. März 1929. — Profes-  
 sor a. D. Wilhelm Himmelfein, zuletzt an der  
 Realschule in Radolfzell, am 20. März 1929.

## III. Stellenausschreiben.

An Höheren Schulen:

Die Stelle eines Reallehrers am Realgymna-  
 sium in Freiburg.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem  
 geordneten Dienstwege beim Ministerium des Kul-  
 tus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Rektorstelle in Schoppsheim. — Die  
 Oberlehrerstelle in Neckarhausen, A. Mann-  
 heim. — Eine Handarbeitshauptlehrerinnenstelle in  
 Karlsruhe. Das Recht der Besetzung steht dem  
 Stadtrat zu.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Meßkirch. — Haupt-  
 lehrerstellen in: Höpfigen, A. Buchen (auch für  
 Lehrerinnen) — Münchingen, A. Donaueschingen  
 — Oberwolfach b. d. R. — Reusberg,  
 A. Billingen — Niedern bei Bonndorf —  
 Schiltach — Wenkheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Heddesbach, A. Hei-  
 delberg — Kirnbach, A. Wolfach — Meßkirch.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem  
 dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-  
 amt einzureichen.